

Stand: November 2013

Fachinformation für Brandschutzdienststellen

Lageplan für Feuerwehzufahrten und Kennzeichnung auf Privatgrundstücken

Kennzeichnung von Feuerwehzufahrten auf privaten Grundstücken nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO

Wenn der Verlauf von für die Feuerwehr vorgesehenen und befestigten Flächen auf privaten Grundstücken von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht eindeutig ersichtlich ist, können diese Flächen mittels eines sog. Lageplanes und Ergänzung mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehzufahrt“ und mit Nennung der anordnenden Gemeinde (Sicherheitsbehörde) dargestellt werden.

Der Lageplan sollte mindestens 500 x 800 mm (Hochkant) groß sein sowie den Standort des Betrachters, die Hausnummern der Eingänge, die Gebäudegrundrisse sowie die umgebenden Straßen beinhalten. Zudem sollten die für die Feuerwehr vorgesehenen Flächen in rot dargestellt sein.

Der Lageplan mit dem Hinweisschild ist an der Nahtstelle zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und dem Privatgrundstück lagerichtig aufzustellen. Die genaue Ausführung und der Aufstellungsort sind mit der anordnenden Sicherheitsbehörde (Gemeinde) im Vorfeld abzustimmen.

Anwendung des § 22 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) - Auszug aus § 22 Absatz 1 - Rettungswege

„Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenträume und Verkehrswege, die bei einem Brand als erster oder zweiter Rettungsweg vorgesehen sind, sind freizuhalten.“

Die erforderlichen Feuerwehzufahrten oder Aufstellflächen können sich auch auf Artikel 5 – Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken der Bayerischen Bauordnung begründen.

Grundsätzlich liegen die Freihaltung und die jederzeitige Benutzbarkeit von für die Feuerwehr erforderlichen Flächen in der Verantwortung des Eigentümer/Betreibers einer baulichen Anlage. D.h. in diesem Zusammenhang, dass der Eigentümer/Betreiber neben dem verkehrssicheren Zustand (u.a. auch einem erforderlichen Winterdienst) auch für deren Freihaltung rund um die Uhr verantwortlich ist.

Da auf Privatgrundstücken i.d.R. aber die StVO nicht anwendbar ist, kann der Eigentümer vergleichbare Schilder zur Freihaltung solcher Flächen selbst aufstellen. Hier können z.B. das Zeichen 283 (Absolutes Halteverbot) in Verbindung mit einem Hinweisschild „Feuerwehzufahrt freihalten - § 22 VVB“ aufgestellt werden. In jedem Fall muss die Eindeutigkeit der gekennzeichneten Flächen dadurch gegeben sein.

Parkt nun z.B. ein Fahrzeug auf einer durch den Eigentümer freizuhaltenden und eindeutig gekennzeichneten Fläche für die Feuerwehr, so kann dieser das Fahrzeug vorerst auf seine Kosten entfernen lassen und sich dann auf zivilrechtlicher Basis die entstandenen Kosten hierfür vom Halter des Fahrzeuges wieder zurückholen (vgl. § 823 Abs. 2 i.V.m. § 858 Abs. 1 BGB).

Wichtig: Für die Differenzierung der Beschilderung ist grundsätzlich die Möglichkeit der tatsächlichen Nutzung maßgebend. Kann auf den gekennzeichneten Flächen auf dem Privatgrundstück ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr (also jeder und jederzeit die Flächen nutzen/befahren) stattfinden, ist eine Beschilderung nach § 22 VVB sinnvoll. Sind die Flächen durch Feuerwehrposten oder Schranken nicht für jedermann nutzbar, reicht i.d.R. eine Beschilderung mittels Lageplan und Hinweisschild „Feuerwehzufahrt“ nach § 12 Absatz 1 Nr. 5 StVO an deren Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche.

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter



Herausgegeben vom:

Landesfeuerwehrverband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,
Telefon: 089 388 372 12 – Email: fb4@lfv-bayern.de